

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 109

10. Dezember

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Die Errichtung einer Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen.

Nachdem die Kommunalverbände der Provinz Oberhessen dahin übereingekommen sind, sich zur gemeinsamen Errichtung einer Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen zu vereinigen, wird auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3, 21 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 sowie der einschlägigen Bestimmung der Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung der vorerwähnten Bundesratsverordnung vom 5. Oktober 1915 mit Zustimmung der beteiligten Kreisausschüsse und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, zu Nr. M. d. J. III 18 909 vom 6. Dezember 1915 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1.

Für die Kommunalverbände (Kreise) der Provinz Oberhessen wird eine gemeinsame Preisprüfungsstelle mit dem Sitz in Gießen unter dem Namen: „Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen“ errichtet.

§ 2.

Die Preisprüfungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern für ihn und sechzehn Mitgliedern.

Dem einen Stellvertreter des Vorsitzenden fällt die Erledigung der verwaltungsrechtlichen, dem anderen die Erledigung der verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Arbeiten der Stelle zu.

Vorsitzender der Preisprüfungsstelle ist der Großherzogliche Provinzialdirektor. Die beiden Stellvertreter werden von den Vorständen der beteiligten Kommunalverbände gewählt.

§ 3.

Sechs Mitglieder der Preisprüfungsstelle werden aus der Zahl der in der Provinz ansässigen Landwirte und Händler, sechs aus der Zahl der im beteiligten Sachverständigen und Verbraucher derart berufen, daß jeder zur Provinz gehörige Kommunalverband nach Maßgabe der Vorschriften des § 2 Abs. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Oktober 1915 zwei Mitglieder in die Preisprüfungsstelle entsendet. Die übrigen vier Mitglieder werden von dem Provinzialdirektor ernannt.

§ 4.

Die Mitglieder sowie die von den Unterausschüssen zugewählten Sachverständigen erhalten für Dienstgeschäfte außerhalb der Gemeinde ihres Wohnortes Erfas der Reisekosten 2. Klasse sowie als Abfindung für ihre sonstigen baren Auslagen ein Tagegeld von 4,00 Mark.

§ 5.

Zur Vorbereitung der nach den §§ 4 und 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 zu fassenden Beschlüsse und zu deren Ausführung sowie zur Erledigung der nach § 6 der genannten Verordnung der Preisprüfungsstelle sonst noch zufallenden Aufgaben werden ein geschäftsführender Ausschuss, sowie die für die einzelnen Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderliche Anzahl von Unterausschüssen gebildet. Die Unterausschüsse sind befugt, sich mit Zustimmung der Preisprüfungsstelle durch Zuwahl von Sachverständigen mit beratender Stimme zu ergänzen. Die Preisprüfungsstelle bestimmt den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Unterausschüsse.

Von den Sitzungen der Preisprüfungsstelle und der Unterausschüsse ist den beteiligten Kommunalverbänden jeweils rechtzeitig vorher Nachricht zu geben. Die Vorstände oder ihre Stellvertreter sind befugt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Etwaige durch ihre Teilnahme erwachenden Kosten gehen zu besonderen Lasten des von den Erstgenannten vertretenen Kommunalverbands.

Über die Arbeiten des geschäftsführenden Ausschusses und der Unterausschüsse ist der Preisprüfungsstelle jedesmal bei ihrem nächsten Zusammentreffen Bericht zu erstatten.

§ 6.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Preisprüfungsstelle wird eine Geschäftsstelle in Gießen errichtet.

§ 7.

Unbeschadet der Vorschriften des § 8 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 darf von den staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden im Bezirk der Preisprüfungsstelle erwartet werden, daß sie auf Anfordern alle diejenigen Unterlagen kostenlos liefern, die nach Ansicht der Preisprüfungsstelle für die Beurteilung der Marktlage und den Vorrat an Lebensmitteln und Betriebsstoffen im Dienstbezirk der betreffenden staatlichen oder kommunalen Verwaltungsbehörde von Belang sind, und daß sie, insofern für Beschaffung dieser Unterlagen einheitliche Formulare vorgeschrieben werden, diese der Berichterstattung zugrunde legen.

§ 8.

Die von der Preisprüfungsstelle ermittelten Preise gelten als Richtpreise derart, daß im Gebiet der Provinz vorhandene andere Preisprüfungsstellen nicht ohne triftige Gründe die von der ersten veröffentlichten Preise bei ihren Entwicklungen außer Betracht lassen.

§ 9.

Die von der Preisprüfungsstelle für notwendig erachteten amtlichen Bekanntmachungen sind von den Kreisämtern in ihren Kreisblättern zu veröffentlichen.

§ 10.

Die durch die Errichtung sowie die Tätigkeit der Preisprüfungsstelle entstehenden persönlichen und sachlichen Kosten sind von den beteiligten Kommunalverbänden (Kreisen) nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl aufzubringen. Die Kosten werden von der Provinzklasse vorgelegt und von den einzelnen Kreisen auf Grund vierteljähriger Abrechnung zurückerhoben.

§ 11.

Die vorstehende Vereinbarung gilt als aufgehoben, wenn die Kreisausschüsse von 3 Kreisen (Kommunalverbänden) die Aufhebung beschlossen haben, es sei denn, daß das Groß. Ministerium des Innern nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1. J. das Fortbestehen der gemeinsamen Preisprüfungsstelle anordnen sollte.

§ 12.

Diese Satzung tritt am 10. Dezember 1915 in Kraft. Sie ist in den Amtsverkündigungsbüchern der Kommunalverbände zu veröffentlichen.

Gießen, den 9. Dezember 1915.

Namens der in der Preisprüfungsstelle vereinigten oberhessischen Kommunalverbände,

Der Groß. Provinzialdirektor:

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Das im „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 246 vom 18. Oktober 1915 erlassene Aus- und Durchfuhrverbot für Postkarten wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, geographisch genau bestimmten Ortschaften und Landstrichen, besonders hervorragenden Baulichkeiten und Denkmälern Deutschlands, Österreich-Ungarns, der Türkei, Bulgariens und der von den verbündeten deutschen, österreichisch-ungarischen, türkischen und bulgarischen Heeren besetzten feindlichen Gebiete.

Das Verbot umfaßt auch die zu Postkarten vorgerichteten Drucke (halbfertige Postkarten, auch in ganzen Bogen).

Musizieren:

Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, geographisch genau bestimmten Ortschaften und Landstrichen, besonders hervorragenden Baulichkeiten und Denkmälern Österreich-Ungarns können nach Österreich-Ungarn, der Türkei in die Türkei, Bulgariens nach Bulgarien, der von deutschen oder den mit Deutschland verbündeten Truppen besetzten feindlichen Gebiete nach diesen Gebieten ausgeführt werden.

Nicht unter das Verbot fallen Sendungen im Feldpostverkehr und an Truppenkörper oder Militärbehörden in feindlichen Gebieten.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Farbigem (z. B. gelbem, schwarzem, blauem, grauem u. dgl.) Glas für Schuhbrillen und aus diesen Gläsern gefertigte Schuhbrillen.

Berlin, den 3. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

Betreffend erweiterte Beschlagnahme von Schlafdecken, Haardecken und Pferdedecken (Wollachs).

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Zuwidderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. W. M. 231/9. 15. R. R. A. betreffend Beschlagnahme von Schlafdecken, Haardecken und Pferdedecken (Wollachs) — „Reichsanzeiger“ Nr. 232 — erhält § 2, Buchstabe b folgende Fassung:

- b) Decken zu 1—4, die nicht ein Mindestgewicht von 850 Gramm sowie eine Mindestgröße von 170:120 Centimeter (d. h. Mindestlänge von 170 und Mindestbreite von 120 Centimeter) haben.

Artikel II.

Es sind demnach beschlagnahmt:

Die im § 2 der Bekanntmachung W. M. 231/9. 15. R. R. A. genannten Decken und Deckenstoffe, und zwar:

1. Die Decken zu 1—4, soweit sie vor dem 1. Oktober 1915 hergestellt sind, sofern sie ein Mindestgewicht von 850 Gramm sowie eine Mindestgröße von 170:120 Centimeter haben.

2. Bezuglich der am 1. Oktober 1915 in der Herstellung befindlich gewesenen oder später hergestellten oder noch künftig herzustellenden Decken und Deckenstoffe behält es bei dem letzten Absatz des § 2 der genannten Bekanntmachung sein Bewinden. Danach kommt für diese Gegenstände ein Mindestgewicht sowie eine Mindestgröße überhaupt nicht in Betracht.

Artikel III.

Die in § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 231/9. 15. R. R. A. aufgeführten Decken und Deckenstoffe sollen, soweit sie gemäß der vorgenannten bzw. nach der vorliegenden Bekanntmachung der Beschlagnahme unterliegen, möglichst umgehend mittels des bei dem Webstoffmeldeamt erhaltlichen Meldebelegs 8 für Decken dem Webstoffmeldeamt angemeldet werden, soweit sie nicht bereits nach dem 1. Oktober 1915 dem Webstoffmeldeamt angemeldet worden sind, und soweit das Webstoffmeldeamt noch nicht über sie verfügt hat.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Bekündigung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Königlich preußisches Kriegsministerium.

J. B. von Wandell.

Königlich bayerisches Kriegsministerium.

Kreß von Kressenstein.

Königlich sächsisches Kriegsministerium.

von Wilsdorf.

Königlich württembergisches Kriegsministerium.
von Marchtaler.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Mbl. III b, I b Pr. Tgb. Nr. 11 708/5569.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1915.

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich hinsichtlich der Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften im Einverständnis mit dem Gouvernement Mainz für den ganzen Bereich des XVIII. Armeekorps, unter Ausschluß des Bezirks der Kommandantur Koblenz:

Verboten sind:

- I. alle Anzeigen,
1. die ganz oder teilweise im Text chiffriert sind, ohne Rücksicht auf den Inhalt,
2. die den Bezug im Inlande beschlagnahmter Kriegsrohstoffe aus dem neutralen Auslande zum Gegenstand haben,
3. in denen die Aussage enthalten ist, die Übernahme der angebotenen Arbeit habe Befreiung vom Heeresdienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge,
4. die den Aufsehn erwecken, als ob durch persönliche Beziehungen oder auf andere Weise Heeresaufträge vermittelt werden könnten.
- II. Alle Anzeigen unter Chiffre oder Gedächtnissen, die sich beziehen oder beziehen können auf
1. irgend ein Gebiet des Heeresbedarfs,
2. Lebensmittel oder Gegenstände des täglichen Bedarfs (unter Lebensmitteln sind alle Gegenstände, die mittelbar oder unmittelbar zur menschlichen Ernährung

Verwendung finden können, unter Bedarfssachen alle notwendigen Verbrauchsgegenstände zu verstehen).

3. Männer männlicher Arbeiter und Angestellten für Betriebe von Kriegsbedarf.

Jede Übertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 100.— M. an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibung Haft tritt, bestraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Galli, General der Infanterie.

Betr.: Brotkarten-Nachweisung für vorübergehend anwesende Personen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Brotkarten-Nachweisung für die Zeit vom 16. November 1. J. bis zum 15. Dezember 1915 längstens bis zum 16. Dezember 1915, an den Kommunalverband, Meldeverteilungsstelle Gießen, einzuzenden sind. Die entsprechenden Vorbrüde sind Ihnen bereits zugegangen.

Gießen, den 9. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Bezug von Reis.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die noch rückständigen Anmeldungen zum Bezug von Reis spätestens bis zum 14. I. Mts. im Besitz des Kommunalverbandes, Meldeverteilungsstelle Gießen, sein müssen, da spätere Anmeldungen keine Berücksichtigung mehr finden.

Gießen, den 9. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Erhebungen über die im Großherzogtum Hessen wohnhaften Blinden im schulpflichtigen Alter.

An die Schulvorstände des Kreises.

Es ist binnen 14 Tagen zu berichten, ob und wieviele blinde oder halbblinde Kinder im schulpflichtigen Alter sich in Ihren Gemeinden befinden. Sofern Kinder der fraglichen Art vorhanden sind, ist deren Namen und Alter sowie der Grad der Blindheit anzugeben. Da der Kreistag beschlossen hat, die für arme Blinde in der Blindenanstalt erwachsenden Pflegekosten soweit erforderlich auf die Kreisfäge zu übernehmen, wird erwartet, daß von der Fürsorge der Blindenanstalt möglichst Gebrauch gemacht wird.

Zu Ihrer Berichterstattung wollen Sie sich des in unserer Bekanntmachung vom 3. Januar 1911 — Kreisblatt Nr. 2 — gebrachten Formulars bedienen.

Gießen, den 6. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Nachweis der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst befindlichen, im Jahre 1897 geborenen Landsturmfpflichtigen fordere ich auf, bis zum 20. d. Mts. die Berechtigungsscheine auf Zimmer Nr. 4 des Regierungsgebäudes vorzuzeigen.

Gießen, den 9. Dezember 1915.

Der Civilvorstande der Erb-Commission des Kreises Gießen.

J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Die Aussölung der Reihefolge der Hauptschößen zu den Sitzungen 1916 erfolgt:

Donnerstag, den 16. Dezember 1915,
vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 5

in öffentlicher Sitzung.

Gießen, den 6. Dezember 1915.

Großherzogliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 12. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 13. d. Mts., früh nur die Pelikanapotheke geöffnet ist.

Gießen, den 8. Dezember 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Drucksachen aller Art

lieferter in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7